

Gemeinde Deutsch-Griffen

Fahrtkostenzuschuss für BerufspendlerInnen im Rahmen der Jungfamilienförderung:

Antragsfrist: 30.9. jeden Jahres

Die Gemeinde Deutsch-Griffen gewährt Fahrtkostenzuschüsse für ArbeitnehmerInnen bis zum vollendeten 35. Lebensjahr, die in der Gemeinde Deutsch-Griffen den Hauptwohnsitz.

Diese werden aus Bedarfszuweisungsmitteln der Gemeinde finanziert. Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.

Voraussetzungen:

- Der/die AntragstellerIn muss ArbeitnehmerIn sein und den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Deutsch-Griffen haben.
- Die einfache Wegstrecke vom Wohnsitz zum Dienstort muss mindestens 10 km betragen.
- Für die volle Höhe des Fahrtkostenzuschusses muss an mindestens 4 Tagen in der Woche gependelt werden, wobei es unerheblich ist, ob die Fahrtstrecke mit einem eigenen Fahrzeug oder mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegt wird.
- Auch Teilzeitbeschäftigte bzw. Wochenpendler können ab vier Arbeitstagen pro Monat den Fahrtkostenzuschuss beantragen:
 - ✓ Für die volle Höhe müssen die Voraussetzungen wie bisher an mehr als der Hälfte der möglichen Arbeitstage eines Monats, also zumindest an 11 von 20 Arbeitstagen, gegeben sein.
 - ✓ Zwei Drittel können werden anerkannt, wenn die Voraussetzungen zwischen acht und zehn Tagen in einem Kalendermonat erfüllt werden
 - ✓ Ein Drittel gibt es, wenn diese Voraussetzungen zumindest an vier, höchstens an sieben Tagen des Monats erfüllt sind.
- Auf die Festlegung einer Einkommensgrenze wurde vorerst verzichtet.
- Beschränkt sich der Anspruch nur auf einen Teil des Kalenderjahres (Dauer der Dienstverhältnisse bzw. Hauptwohnsitz in Deutsch-Griffen), wird der Zuschuss anteilmäßig gewährt.
- Der Fahrtkostenzuschuss wird auf volle Zehn-Euro-Beträge kaufmännisch gerundet.
- Der Fahrtkostenzuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bis zum 30.9. des Folgejahres bei der Gemeinde Deutsch-Griffen einzubringen.
- Das/die Arbeits/Dienstverhältnis/se müssen im Antragsjahr mindestens 6 Monate betragen haben. Wurde nicht das gesamte Jahr gearbeitet, erfolgt die Berechnung aliquot.
- Für die Berechnung der Fahrtstrecke zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz wird im Zweifelsfalle das Ergebnis des Pendlerrechners, welcher für die Ermittlung des Pendlerpauschales gilt, herangezogen.
- Gleichzeitig mit der Antragstellung ist ein Nachweis über die Dauer der Dienstverhältnisse/des Dienstverhältnisses im abgelaufenen Kalenderjahr zu erbringen. Dies kann in Form des Jahreslohnzettels, welchen jede/r ArbeitnehmerIn erhält oder in Form einer Arbeitsbescheinigung, welche vom Arbeitgeber ausgestellt wird, erfolgen.
- Die Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses erfolgt in Form eines Tankgutscheines für die Diesel-Tankstelle in Deutsch-Griffen oder in begründeten Fällen in Form von Deutsch-Griffener Gutscheinen. Eine Barauszahlung oder Barablöse ist ausgeschlossen.
- Im Zweifelsfalle ist eine Entscheidung über die Zuerkennung des Fahrtkostenzuschusses dem Gemeindevorstand vorbehalten, wobei von der Gemeinde die Richtlinien, welche für die Zuerkennung des Fahrtkostenzuschusses, welcher bei der Arbeiterkammer beantragt werden kann bzw. die Richtlinien für das Pendlerpauschale, welches beim Finanzamt geltend gemacht werden kann, herangezogen werden.

Der jährliche Fahrtkostenzuschuss errechnet sich nach der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz wie folgt:

ab 10 km	EUR	30,00
ab 20 km	EUR	60,00
ab 30 km	EUR	90,00
ab 40 km	EUR	120,00